

Die Geschäftsordnungsreform für das Abgeordnetenhaus.

Wien, 23. Mai.

Heute nachmittag hielten die Vertreter fast aller Parteien eine Beratung über die Reform der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ab. Anwesend waren die Abgeordneten Dr. Steinwender, Dr. Stölzel, Hummer, Teufel, Dr. Herold, Dr. Koller, Reschmann, Fink, Bernerstorfer, Stanek, Tusar, Dr. German, Dr. Bugatto und Dr. Eugen Lewicki. Den Vorsitz führte Abgeordneter Dr. Steinwender, der als Referent des seinerzeit eingesetzten engeren Komitees einen neuen Entwurf ausgearbeitet hatte. Dieser Entwurf deckt sich im wesentlichen mit dem von uns bereits veröffentlichten Regierungsentwurfe, aus dem jedoch alle neuen Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen eliminiert sind. In dem neuen Entwurf sind aber auch einzelne Bestimmungen aufgenommen, die der Ausschuss des Abgeordnetenhauses im Jahre 1912 beschlossen hat. Der neue Entwurf enthält im ganzen 100 Paragraphen, von denen heute 62 durchberaten und mit kleinen Abänderungen nach dem Entwurfe angenommen wurden.

Im § 7 wurde die Bestimmung des Entwurfes, nach welcher das Haus vier Vizepräsidenten zu wählen hat, dahin geändert, daß außer dem Präsidenten acht Vizepräsidenten zu wählen sein werden. Im § 16 des Entwurfes hieß es, daß die Abwesenheit von den Sitzungen des Hauses außer dem Falle der Erteilung einesurlaubes nur durch Erkrankung oder durch Militärdienstleistung entschuldigt werden könne. Hier wurden die Worte „oder durch Militärdienstleistung“ gestrichen. Die Bestimmung des Entwurfes, daß zweimal in der Woche außerordentliche Sitzungen zur Verhandlung von Berichten über Reichsratswahlen, von selbständigen Anträgen von Mitgliedern und Ausschüssen und von anderen Angelegenheiten abgehalten werden können (Schwerinstage), für die der sonst bestehende Vorrang der Regierungsvorlagen nicht gilt, wurde beibehalten.

Neu ist die Bestimmung, daß das Haus für die Ausschüsse außer den Mitgliedern auch Ersatzmänner wählen kann. Im § 32 des Entwurfes (Redezeit in den Ausschüssen) ist festgesetzt, daß die Redezeit der Redner mit Ausnahme des Berichterstatters ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. Hiezu wurde beschlossen, daß dieses Ausmaß nicht unter eine Viertelstunde beschränkt werden dürfe. Außerdem wurde die für die Berichterstatter festgesetzte Ausnahme von dieser Bestimmung auch auf die Regierungsvertreter ausgedehnt. Im § 34 wurde die Bestimmung des Entwurfes angenommen, wonach zur Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit von Sitzungen des Hauses nur zwei Redner zu je zehn Minuten sprechen können. Ferner wurde im § 35 des Entwurfes angenommen, daß die Beschlußfähigkeit in Zukunft nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich ist. Die im § 36 vorgeschlagenen Vereinfachungen der Formalitäten bei der Eröffnung der Sitzungen wurden angenommen, insbesondere die Bestimmungen über die Mitteilung des Einlaufes. Im § 38

wurde die Bestimmung der ursprünglichen Regierungsvorlage dahin geändert, daß erste Lesungen nur dann stattfinden haben, wenn sie von hundert Mitgliedern beantragt werden.

Die Bestimmung des § 46 der Regierungsvorlage, daß eine tatsächliche Berichtigung die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten darf, wurde angenommen, jedoch mit dem Zusatz, daß der Präsident ermächtigt ist, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen diese Frist zu erstrecken. Nach der Regierungsvorlage hätten sich die dritten Lesungen unmittelbar an die Beendigung der zweiten Lesung anschließen sollen. Nach den heutigen Beschlüssen wird die dritte Lesung in der Regel erst in der nächsten Sitzung vorgenommen werden; sie kann aber unmittelbar auf die zweite Lesung folgen, wenn sich nicht wenigstens 30 Mitglieder dagegen aussprechen.

Der § 52 über die Redeordnung wird erst formuliert werden, doch wurde grundsätzlich schon heute beschlossen, diese Bestimmung so zu formulieren, daß dadurch allen Parteien die Möglichkeit, zum Worte zu gelangen, gewahrt wird. § 56, der die Redezeit im Hause ordnet, wurde angenommen. Für die namentlichen Abstimmungen wurde in Abänderung des Vorschlages des Regierungsentwurfes, wonach wenigstens 80 Mitglieder diese Abstimmung begehren müssen, die gegenwärtig geltende Bestimmung beibehalten, daß schon 50 Mitglieder die namentliche Abstimmung verlangen können. Ebenso wurde die im Regierungsentwurfe für die Unterstützung von Anträgen geforderte Zahl von 40 Unterschriften wieder auf 20, wie in der gegenwärtigen Geschäftsordnung, herabgemindert. Die namentliche Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung ist nur über Verlangen von 100 Mitgliedern zulässig.

Das Komitee wird morgen um halb 9 Uhr vormittags abermals zusammentreten, um den Rest des Entwurfes und insbesondere auch die aus dem Geschäftsordnungsentwurfe des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1912 übernommene Bestimmung über die Behandlung befristeter Vorlagen durchzubearbeiten. Der um 10 Uhr vormittags stattfindenden Obmännerkonferenz dürfte das Komitee nach den bestehenden Absichten schon einen im wesentlichen fertiggestellten neuen Geschäftsordnungsentwurf unterbreiten. In der Obmännerkonferenz wird dann auch Beschluß darüber gefaßt werden, welcher Weg eingeschlagen werden soll, um eine möglichst rasche Verabschiedung der Geschäftsordnungsreform im Hause selbst zu sichern. Von sozialdemokratischer Seite wurde heute der Vorschlag gemacht, unmittelbar nach der Wahl des Präsidenten die Beratungen des Hauses zu unterbrechen, um einem zu wählenden Geschäftsordnungsausschuss Zeit zur Erledigung der neuen Geschäftsordnung zu geben. Dieser Vorschlag dürfte auch angenommen werden. Man glaubt, daß der Ausschuss mit einer ihm zu setzenden Frist von 24 Stunden das Auslangen finden werde, so daß das Haus in seiner zweiten Sitzung die Geschäftsordnungsreform annehmen und die meritorischen Arbeiten schon unter der Herrschaft der neuen Geschäftsordnung beginnen könnte.